

Geschäftsordnung



§ 1 Aufgaben des Vorstandes gemäß § 26 BGB

1. Der Präsident leitet und führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder die bestehenden Ordnungen einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
3. Die Aufteilung einzelner Aufgaben obliegt dem Vorstand im Innenverhältnis.

§ 2 Aufgaben des Schatzmeisters

1. Ordnungsgemäße Konten- und Kassenführung.
2. Jährliche Erstellung einer Einnahmen-Überschussrechnung, die dem Geschäftsführer und dem Vorstand vorzulegen ist.
3. Steueranmeldungen
4. Kontierung und steuerliche Vorbereitung der Buchungsbelege.
5. Zusammenarbeit mit dem Steuerberater.

§ 3 Aufgabe des Zuchtobmanns

1. Der Zuchtobmann vertritt den PHCG Vorstand mit Sitz und Stimme im Zuchtausschuss. Er leitet und beruft die Sitzungen des Zuchtausschusses ein.
2. Er ist Mitglied bzw. Vertreter des Zuchtleiters in der Zuchtkommission.
3. Er berät Züchter und Mitglieder des PHCG in Zuchtfragen.

§ 4 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB tritt zusammen, wenn dies ein Mitglied dieses Gremiums schriftlich, mündlich oder fernmündlich beantragt. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn der Präsident dies für notwendig erachtet oder wenn dies mindestens 2 andere Vorstandsmitglieder schriftlich, fernmündlich oder mündlich beantragen.
2. Die Sitzungen des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sowie des Gesamtvorstandes werden vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten einberufen; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden. Die Vorstandssitzung kann auch in elektroni-

scher Form durchgeführt werden. Der Vorstand kann Beschlüsse in einem Umlaufverfahren fassen.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind; der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
4. Versammlungsleiter jeder Sitzung des Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes ist der Präsident, im Verhinderungsfalle der 1. Vizepräsident.
5. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des 1. Vizepräsidenten oder 2. Vizepräsidenten in dieser Rangfolge den Ausschlag.

§ 5 Service- und Zuchtbüro & Geschäftsführung

1. Der PHCG unterhält ein Service- und Zuchtbüro.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erfüllung und zur Entlastung der Geschäftsführung einen oder mehrere Angestellte einstellen.
3. Jeder Anstellungsvertrag ist vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließen. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt auch die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers sowie der Abschluss eines Geschäftsführervertrages, wofür eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.
4. Geschäftsführer und weitere Angestellte sind dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB unterstellt.
5. Der Leiter des Service- und Zuchtbüros unterstützt den Vorstand sowie die anderen Organe des PHCG bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Maßgabe der Satzung.

§ 6 Aufgaben des Geschäftsführers/Leiters des Servicebüros

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Zuchtverbandes nach den Weisungen des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Leiter des Service-Büros übernimmt die Gesamtorganisation des Geschäftsbereiches. Diese Aufgabe beinhaltet insbesondere:
 - die Mitarbeiterführung in der Geschäftsstelle,
 - die Gesamtorganisation der dortigen Arbeitsabläufe sowie die Erledigung des üblichen Geschäftsverkehrs.
 - die termingerechte Bezahlung und pünktliche Erstellung von Rechnungen sowie Überwachung des Zahlungsverkehrs,
 - ausstehende Beträge nötigenfalls auch per gerichtlichen Mahnbescheid einzutreiben. Säumige Beitragszahler sind dem Geschäftsführer, dem Vorstand und dem entsprechenden Regionalgruppenvorsitzenden mitzuteilen.

3. Dem Leiter des Servicebüros obliegen bei Veranstaltungen folgende Aufgaben:
 - a. Organisation von Vorstands- und Beiratssitzungen des PHCG e.V.
 - b. Organisation der Delegiertenversammlung des PHCG e.V.
 - c. Organisation von Messen und Ausstellungen
 - d. Organisationshilfe von Regionalgruppenveranstaltungen
 - e. Mitgliederverwaltung
4. Der Leiter des Servicebüros arbeitet mit den Druckereien und Verlagen zusammen und bereitet Werbe- und Anzeigenmaterial vor.

Weitere Einzelheiten bleiben der Ausgestaltung von Verträgen vorbehalten.

§ 7 Unterschriftenvollmacht

1. Der Geschäftsführer und der Leiter des Servicebüros sind berechtigt, Ausgaben bis 500,00 € jeweils in eigener Verantwortung durch ihre Unterschrift vorzunehmen.
2. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben können vom Schatzmeister, Geschäftsführer oder dem Leiter des Servicebüros bis zu einer Höhe von 1.000,00 € allein gegengezeichnet werden.
3. Ausgaben über 500,00 € sind vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter gegenzuzeichnen. Für Ausgaben über 5.000,00 € muss ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vorliegen.

§ 8 Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat ist ein erweitertes Gremium, das gegenüber dem gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB als Kontrollorgan fungiert und die Interessen der Mitglieder gegenüber dem gesetzlichen Vorstand vertritt.
2. Der Beirat entscheidet über
 - die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung des Vorstandes nach § 3 Nr. 26a EStG
 - den Ausschluss von Mitgliedern nach A.4.5 der Satzung

§ 9 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Beirates

1. Der Beirat tritt zusammen, wenn der Vorstand oder der Vorsitzende des Beirates dieses für notwendig erachtet oder ein Drittel der Beiratsmitglieder dieses schriftlich beantragen. Die Sitzung des Beirates kann auch in elektronischer Form durchgeführt werden. In Eilfällen ist es zulässig, dass der Beirat Beschlüsse in einem Umlaufverfahren fasst.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden über den Vorsitzenden oder den Stellvertreter an den Vorstand weitergeleitet.
3. Der Beirat wird mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Delegiertenversammlung einberufen.

§ 10 Funktionsträger und ihre Aufgaben

Die Funktionsträger werden vom Vorstand oder durch die Delegiertenversammlung vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt.

(1) Futurity Manager

1. Der Futurity Manager ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Futurity Manager ist verantwortlich für die Durchführung der jährlichen Futurity, des SSSP und die Werbung von Hengsthaltern zur Teilnahme an dem PHCG Sportförderprogramm.
3. Der Futurity Manager verwaltet treuhänderisch im Auftrag des PHCG und im Interesse der Teilnehmer des Programms, die für die Sportförderung eingehenden zweckgebundenen Mittel im Rahmen der von den Organen des PHCG festgelegten Bestimmungen.
4. Er unterbreitet dem Satzung- und Regelbuchausschuss Vorschläge zur Verbesserung, Ausweitung und Effizienz des Sportförderprogramms.

(2) Kaderchef

1. Der Kaderchef ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Kaderchef ist für die Auswahl und die Betreuung der Mitglieder des Kaders für den Nationscup sowie für die Akquise der Sponsoren zuständig.
3. Der Kaderchef berät den Vorstand bezüglich der Auswahl des Kaders für die Youth World Games und des dafür durch den Vorstand zu benennenden Trainers.
4. Der Kaderchef entscheidet über die Verwendung der Gelder innerhalb des vom Vorstand für den Nations Cup genehmigten Budgets.

(3) Jugendbeauftragter

1. Der Jugendbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Jugendbeauftragte ist zuständig für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen des Vereins.
3. Der Jugendbeauftragte organisiert Jugendlehrgänge und –Camps
4. Der Jugendbeauftragte berät den Vorstand bezüglich der Auswahl des Kaders für die Youth World Games

§ 11 Vergütungen bzw. Kostenerstattungen

Fahrtkosten, Spesen und Übernachtungskosten werden nur anteilig entsprechend der tatsächlich geleisteten Tätigkeit erstattet. Wird Verpflegung auf Veranlassung des PHCG kostenfrei gestellt, muss diese gegen die Spesen verrechnet werden.

1. Vorstandsmitglieder / Funktionsträger
 - a) Spesen- und Kostenerstattung im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein:
Fahrtkosten: Euro 0,30 pro gefahrenen Kilometer
Spesen: Euro 20,00 Verpflegung/Tag bei auswärtigem Aufenthalt
 - b) Übernachtungskosten eines günstigen Hotels / einer günstigen Pension bei erforderlicher Übernachtung in Höhe des Zimmerpreises werden erstattet.
2. Zuchtrichter
Neben der unter §11 Abs. 1 genannten Spesen- und Kostenerstattung erhalten Zuchtrichter eine Arbeitspauschale von 150 Euro pro Tag.
3. Für Turnierhelfer (z. B. Meldestelle, Ringsteward, Doorman) können die Regelungen

unter § 11 Abs. 1 übernommen werden oder eine Spesen- und Arbeitspauschale gezahlt werden.

4. Für den hauptamtlichen Geschäftsführer und den Leiter des Servicebüros gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.
5. Ausschuss- und Beiratsmitglieder erhalten für offiziell vom Vorstand einberufene Ausschuss- und Beiratssitzungen eine Fahrtkostenerstattung entsprechend dem in § 11 Nr. 1a festgelegten Betrag, jedoch keine Spesen.
6. Ausschuss-Mitglieder erhalten bei gleichzeitiger Teilnahme an Ausschusssitzung und Delegiertenversammlung einen Betrag von maximal 50 Euro für entstandene Übernachtungskosten erstattet.